Mum. XLVI.

Verordnung, die judenschaftlichen Bedienten betreffend, von 1803.

Mach dem Edicte vom 12ten Junius 1794 durfen die einlandischen Schutzinden und Judengemeinden keine Rnechte, Schulmeister, Borfanger, Rabiner und bergl. judenschaftliche Bediente in ihre Dienste, noch auch mannliche Verwandte, über 14 Jahre alt, ohne Anzeige ben ihrer Obrigkeit, ju sich nehmen, damit diese die von benfelben zu producirenden Atteffate naber prufe, und ber Zweck und die Dauer ihres Aufenthaltes zu beren Wiffenschaft und Controlle gelange. Diese Berordnung wird hiermit erneuert, jedoch da die verheiratheten Schulmeister und sonstigen judenschaftlithen Bediente nach ihrer Dienstentlassung, wenn sie nicht außer Landes verwiesen werden, die Bahl der judischen Familien gewerb. los bermehren, nur auf unverheirathete Subjecte folchergeftalt ein. geschränket, daß kunftig nur diese angenommen, und, sobald sie sich in die Che begeben wollen , entlaffen werden follen. Die Obrigfei. ten werden hierdurch Nomine Serenissimae Regentis angewiesen, Diese Berfügung ben in ihrem Bezirke wohnenden Schubjuden bekannt ju machen, und auf deren Beachtung ernftlich ju halten.

Detmold den iften November 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Mum. XLVII.

Berordnung, die Errichtung eines neuen Brandcatasters betreffend, von 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wishelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Grafin zu Schwalenberg und Sternberg zc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafin zu Abcanien zc. Vormünderin und Regentin.

Die in der Brandassecurations Dronung dom iten Februar 1752 jedem Eigenthümer gestattete Frenheit, seine Gebäude mit einer willkührlichen Taxe in das Cataster der allgemeinen Brandassecurations Societät einschreiben zu lassen, ist durch die Verordnung dom 29ten October 1782 nur in Unsehung der unter den Uemtern stehenden Unterthanen aufgehoben, und eine gleichsormige, dem Werth ihrer Häuser angemessen Taxation verfügt und vollzogen worden.

Da jedoch der willkührliche Anschlag der übrigen assecurirten Gebäude ebenfalls für ihre Eigenthümer ben einem sie treffenden uns glücklichen Brande nachtheilige und selbst drückende Folgen haben kann, auch die Gleichheit der Societätsrechte billig eine allgemeine verhältnismäßige Gleichheit in den Benträgen zu sich ereignenden Brandschäden nach gleichsormigen Taxations. Grundsäßen erfodert: so wird, nach vorheriger landtägigen Berathung, hiemit folgendes verordnet.

Fünfter Band.

3)

§. I.

δ. 1

Es sollen von nun an alle in das Brandasseurations. Cataster eingetragene oder kunftig einzutragende geistliche, ritterschaftliche, eximirte und bürgerliche Gebäude sowohl auf dem Lande als
in den Städten gleich den Bauernhäusern taxiret werden; wie solches auch in Unsehung der Herrschaftlichen Gebäude schon geschieht
und ferner geschehen wird.

§. 2

Die durch dazu eidlich zu verpflichtende Zimmer- und Mauermeister zu vollziehende Taxation wird vom Consistorio in Ansehung
der unter dessen Aufsicht stehenden Kirchen, Pfarr-Schul- und anderer geistlichen Gebäude verfügt, in Absicht der adlichen, schriftsäßigen und andern eximirten Guter auf dem Lande und in den
Städten für jest von den auf lestem Landtage dazu ernannten Commissarien, dem Landkammerrath von Donop und dem Orosten von
Exterde, in den jedem angewiesenen Districten, ben kunftigen Veränderungen aber von den jederzeitigen Deputirten der Ritterschaft,
und in Ansehung der bürgerlichen Häuser sowohl sest als kunftig von
dem Magistrat jeder Stadt dirigiret.

6. 3

Ben der Taration der Gebäude ist nach den in der Verordnung vom 29ten Octoben 1782 §. 4. 5. 6. und 8. für die Bauernhäuser bestimmten Grundsäßen möglichst zu versahren, auch dabep noch die Anzahl der Etagen anzumerken.

\$. 4

Ben massiven Gebäuden ist aber, da ben ihrem Abbrennen meisftentheils die Mauren bennahe unversehrt stehen bleiben, und bey dem neuen Bau wieder benußt werden konnen, so wenig das Mauerswerk

werk als davon der Kalk und das Arbeitsiohn in Anschlag zu bringen, sondern nur der Anschlag von dem innern hölzernen Ausbau, Beschußze und von dem Dachwerk um Is, und ben halbmassiven Gebänden um Is zur Bestreitung der Reparaturen des durch Brand beschädigten Mauerwerks zu erhöhen. Wünscht indeß der Eigenschumer eines ganz oder halb massiven Gebändes zu desto mehrerer Assecuration desselben auch von dem Mauerwerk den Kalk und das Arbeitslohn mit veranschlagt: so ist ihm darin zu willsahren.

\$. 5.

Ben den Mühlen ist das gehende Werk mit zur Taxation zu ziehen, jedoch dessen Taxatum besonders zu bemerken; und haben auch Orosten und Beamte dasür zu sorgen, daß dieß ben den Mühlen, die sich auf dem Lande im Eigenthum der ins Umts : Brandscataster eingeführten Unterthanen besinden, noch ebenfalls geschehe.

6. 6.

Alle Taxen mussen übrigens zur Erleichterung der Beytragsbesstimmung nach Vorschrift der vorigen Verordnungen in 25 Ribl. aufgehen.

6. 7

Jebe so aufgenommene Haustare ist dem Eigenthumer gleich bekannt zu machen, deffen Zufriedenheit oder Unzufriedenheit das mit daben zu bemerken, und im letten Fall er über den Grund feines Widerspruchs von der competenten Direction zu vernehmen, die dann nach Befinden eine andere Taxation zu verfügen, oder sonst die Taxe zu berichtigen oder zu bestätigen hat.

6. 8

Die Kosten der Taxation werden nach Maaßgabe des &. 10. der Berordnung vom 29ten October 1782 aus der Brandassecuram 2 tions. tions: Cosse vergütet. Bestehet jedoch der Hauseigenthümer auf eine neue Taxation, und bestätigt sich durch diese die Richtigkeit der ersten: so muß er die Kosten der lesten selbst stehen; so wie auch die wegen Beränderung der Gebäude kunftig erforderlichen neuen Taxationen überall, nach der Verordnung vom 7ten April 1793 A. S. 3., auf Kosten der Eigenthümer geschehen.

5. 9

Da das in Gemäßheit der letztgedachten Verordnung im Jahr 1793 erneuerte Brandasseurations. Cataster schon im jetzigen Jahr das Ende seiner auf zehn Jahre gesellich bestimmten Dauer erreicht hat, mithin zur Errichtung eines neuen geschritten werden muß: so haben die im S. 2. der jetzigen Verordnung benannten Behörden die Taration der geistlichen, ritterschaftlichen, eximirten und bürgerlichen Gebäude unverzüglich vornehmen, und sie so zeitig beendigen zu lassen, auch Orosten und Beamte, nach vorheriger in jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachung von den Kanzeln, mit der Revision der schon vorhm aufgenommenen Taxen der Bauernhäuser und mit den nothigen neuen Taxationen so bald zu verfahren, daß alle Special Cataster von sämtlichen Gebäuden im Lande unsehlbar vor dem isten May des nächstäuftigen Jahrs in zwey gleichlautenden Exemplaren an den Landreceptor eingesandt werden.

§. 10.

Diese Special Cataster, so wie die jährlichen Nachträge von Beränderungen der Taxen während der zehnsährigen, vom isten Man des künftigen Jahrs anfangenden Dauer des neuen Catassters, sind genau nach Vorschrift der Verordnung vom zten April 1793 einzurichten, darin nicht, wie bisher wohl geschehen ist, die Taxen der Hauptgebäude mit denen der Nebengebäude zusammenzuziehen, noch andere Nummern und Namen der Stätten und Hau-

ser, als im Cataster stehen, ohne gehörige Erläuterung, und, wenn der neue Besißer einen andern Namen hat, ohne Benennung des vorigen Eigenthümers anzugeben, damit in keinem Fall ungewiß bleibe, von welchem Gebäude die Taxe verändert oder neu einges tragen werden soll. Auch haben die das Specials Cataster Führenden künftig überall keine Beränderung der Taxen mehr anzunehmen, ohne daß vorher eine verordnungsmäßige Taxation von Werksverständigen geschehen und bengebracht ist, damit alle Willkühr vermieden, und die wahre Taxe sämtlicher Gebäude erhalten werde.

ý. II.

Da auch bieber durch vielfaltige Ueberschreitung bes in mehrgebachter Berordnung, jur Angabe veranderter ober neuer Taren von beträchtlich verbefferten oder neuen Bebauden, auf Die erften 3 Monate jedes Jahrs beschrankten Termins der jur Ausschreibung eines Bentrags zur Brandcaffe erforderliche Abschluß sowohl der Special : Catafter als bes Sauptcataftere noch immer ju lange auf. gehalten ift: fo foll foldes kunftig in teinem Fall und felbft nicht Dispensationsweise mehr Statt finden. Dagegen wird jum Besten ben ihre Gebaude verbeffernden ober neue errichtenden Unterthanen iener Termin von 3 auf 6 Monate erweitert; fo bag von nun an das Catafter vom iften Januar bis jum zoten Junius jedes Jahrs offen bleibt, und jedem Eigenthumer fren ftebet, mabrend Diefer Beit veranderte ober neue Taren eintragen zu laffen. Daben wird allen Behorden, weichen die Unfertigung ber oft weitlauftigen Rachtrage ber Taren obliegt, ju beren Ginsendung an den Land. receptor noch der folgende Monat Julius verstattet.

Auch soll bemjenigen, bessen während der ersten 6 Monaten mit neuer oder erhöheter Taxe angegebenes, aber noch nicht in das Hauptcataster eingetragenes Gebäude abbrennt, auf pflichtmäßiges Attest des das Special : Cataster Führenden, daß die Angabe würk.

lich vor dem Brand geschehen fen, die neue Affecurationssumme aus der Brandcasse bezahlt werden, dagegen er aber davon, als wenn sie schon im Unfang bes Jahrs angegeben und eingetragen mare, ben ausgeschrieben werdenben nachsten Bentrag entrichten.

Diefe Berordnung foll jur allgemeinen genauen Befolgung fo. wohl durch das Intelligenzblatt, als durch Vertheilung davon in hinlanglicher Anzahl besonders abzudruckender Exemplare bekannt gemacht werben.

Gegeben Detmold ben Sten November 1803.

Mum. XLVIII.

Berordnung, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher betreffend, von 1803.

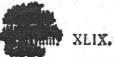
In hiefigem Lande ist es noch nicht allgemein üblich, daß die Obrigfeiten, wenn ein Berbrechen begangen ift, ben eiligen Fallen in andern einlandischen Jurisdictionsdiftrieten ohne vorherige Requisition, jedoch mit Zuziehung eines Ortsunterbedienten ober Bor. ftebers, die nothigen Berfolgungen und Nachsuchungen anftellen, Die entbeckte Berbrecher und gefundene verdachtige Sachen, in fo weit es fonst Rechtens, anhalten lassen, und demnachst erft die competente Obrigkeit bavon benachrichtigen und mit folcher über die Ablieferung oder sonftige Anordnungen communiciren.

Bleichwie jedoch hierdurch oft gewisser und schneller zur Entbedung eines Berbrechens ohne Nachtheil ber Jurisdictionsgerecht. same gelangt werden kann: so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht solches hiermit den Obrigkeiten aus. drücklich wechselseitig erlaubt.

Den Alemtern und Magiffraten wird aufgegeben, hiernach Die Unterbediente und Borfteber zu inftruiren.

Dermold ben 13ten December 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.



Berordnung, die Anziehung lebendiger Seden betreffend, von 1804.

Mon Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, ber witwete Rurftin zur Lippe, Eble Frau und Grafin zu Schmalenberg und Sternberg zc. Gebohrne Fürstin ju Unhalt, Berzogin zu Sachsen, Engern und Weftphalen, Grafin zu Ascanien zc. Wormunderin und Regentin.

Lebendige Hecken haben in mancher Rücksicht einen großen Borzug vor todten oder trockenen Zaunen, Planken und Riegelwerten.

Nicht nur wird dadurch viel Holz gesparet, sondern sie sind auch dauerhafter, geben eine feste Befriedigung, und gereichen selbst ben Garten und Reidern zur Zierde, wenn sie von schicklichen Solze arten und auf gehörige Weise gepflanzt und gezogen werden.

Gole